



Luftfahrt-Bundesamt - Der Präsident

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Deutscher Bundestag

**Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

Ausschussdrucksache

18(15)302-B

**Stellungnahme zur ÖA am
24.02.2016**

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Email: verkehrsausschuss@bundestag.de

Ihr Zeichen: PA 15
Ihre Nachricht vom: 02.02.2016
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Telefon: 0531 2355-1000
Telefax: 0531 2355-1099
E-Mail: president@lba.de

Datum: 19. Februar 2016

Entwurf eines 15. Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes; Stellungnahme zum Thema „Landestellen an Einrichtungen von öffentlichem Interesse“

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein bewährtes und leistungsfähiges Luftrettungssystem, eingebunden in die Rettungsdienste der Länder.

Beginnend in den Siebziger Jahren erfolgte in der Bundesrepublik der Aufbau des Luftrettungsdienstes bis zu seiner jetzigen Form und Struktur mit 80 Luftrettungsstationen.

Die Hubschrauberlandeplätze an Krankenhäusern bilden hierbei einen elementaren Bestandteil dieses zivilen Luftrettungssystems. Dabei gibt es große Unterschiede sowohl hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen als auch bezüglich des rechtlichen Status dieser Hubschrauberlandeplätze.

Der Flugbetrieb von Hubschraubern der Luftrettung findet entweder auf nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) genehmigten Hubschrauberflugplätzen oder aber auf sog. Außenlandestellen statt, welche bislang auf Grundlage von § 25 Abs. 2 Nr. 2 des LuftVG genutzt werden. Diese Vorschrift gestattet Außenlandungen bei Gefahr für Leib oder Leben.

In Deutschland besteht jedoch für das Starten und Landen von Luftfahrzeugen grundsätzlich der sogenannte Flugplatzzwang. Dieser Grundsatz besagt, dass Flugplätze, darunter auch solche, die ausschließlich dem Betrieb von Hubschraubern dienen, nach § 6 LuftVG genehmigt sein müssen. Die Anforderungen, die für die Genehmigung eines Hubschrauberlandeplatzes zu erfüllen sind, wurden in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ vom 19.12.2005 (im Weiteren AVV) festgelegt.

Aufgrund dieses Flugplatzzwangs kommt eine Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 25 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG lediglich im Einzelfall in Betracht. Sie greift daher insbesondere nicht für einen regelmäßigen, flugplatzähnlichen Verkehr. In der Praxis wird der restriktive Anwendungsbereich dieser Vorschrift jedoch oftmals überstrapaziert, so dass es an einer belastbaren luftrechtlichen Grundlage für einen solchen Betrieb fehlt.

Die Problematik bezüglich der Flugeistung von Hubschraubern, die für die Luftrettung durch Luftfahrtunternehmen genutzt werden und den Hubschrauberlandeplätzen an Krankenhäusern, ist seit längerem bekannt. Eine Untersagung der Nutzung dieser Landestellen kommt jedoch angesichts der herausragenden Bedeutung des Luftrettungssystems weder unter operativen, finanziellen noch unter gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten in Betracht.

Die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 über den Hubschrauberbetrieb von und zu Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse (sog. PIS) bietet die Möglichkeit, den Flugbetrieb an diesen Landstellen weiter fortzuführen.

Die vorliegende Gesetzesänderung macht hiervon Gebrauch, um den Betrieb der Landstellen an Krankenhäusern künftig auf eine solide Rechtsgrundlage zu stellen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die für die Durchführung von Luftrettungsflügen erforderlichen Landstellen an Einrichtungen des öffentlichen Interesses (Krankenhäusern) ausdrücklich als Landstellen oder Örtlichkeiten von öffentlichem Interesse (PIS) kategorisiert und aus dem Anwendungsbereich des § 6 LuftVG herausgenommen. Die flugbetrieblichen Voraussetzungen wurden durch die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2015 im Anhang IV Teil CAT, CAT.POL.H.225 geschaffen.

Gleichzeitig wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 eine neue, zusätzliche Genehmigung für Luftfahrtunternehmen mit der Genehmigung für medizinische Hubschraubernoteinsätze (HEMS) für den Betrieb von/zu dieser Art von Landstellen geschaffen. Zuständig für ihre Erteilung ist das Luftfahrt-Bundesamt.

Die reinen flugbetrieblichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 sind jedoch angesichts des besonderen und erhöhten Risikos des Flugbetriebs an diesen Landstellen nicht ausreichend, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Daher wurden mit einer Anlage zu § 15 Abs. 4 LuftVO bestimmte generische Anforderungen an die bauliche Gestaltung der Landestelle festgeschrieben. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Anforderungen an die Dimensionen, Markierungen und die vorzuhaltenden Löschmittel und damit um grundlegendste infrastrukturelle Anforderungen für die Abwicklung eines sicheren Flugbetriebs. Den Krankenhäusern wird dabei ausreichend Zeit eingeräumt, um eventuell notwendige bauliche Anpassungen planen und vornehmen zu können. Die Vorgaben bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen und der Gestaltung dieser Landstellen stellen die Parameter für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebs unter Wahrung der Belange der öffentlichen Sicherheit im Luftverkehr dar. Sie sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, um das erhöhte Risiko bei der Durchführung des Flugbetriebs auf ein akzeptables Niveau zu bringen.

Mit den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass der Großteil dieser Landstellen weiter fortbesteht und genutzt werden kann.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Änderungen mussten die gesundheits- und gesellschaftspolitischen Interessen mit den sicherheitsrelevanten Belangen in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden.

Die ausführliche Begründung für die Festlegung der einzelnen Vorgaben werden für die Änderung des § 25 LuftVG im Entwurf des 15. Gesetzes zur Änderung des LuftVG, Anlage 1, auf Seite 30 und für die Änderungen des § 15 der LuftVO auf Seite 37 ff. wiedergegeben (siehe BT-DRS 18/6988 vom 09. Dezember 2015).

gez. Mendel